

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 324/10 B

L 1 R 16/08 (LSG für das Saarland)
S 9 RA 153/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 2. September 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.9.2010 hat das LSG für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Die Beschwerdebegründung hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob dem Kläger ein Rentenanspruch auf die begehrte Erwerbsminderungsrente zusteht,



wenn zweifelsfrei feststeht, dass er aus medizinischen Gründen täglich viermal eine Wegstrecke von mehr als 500 m in zumutbarem Zeitaufwand regelmäßig, jeweils von 20 Minuten, zwar zu Fuß nicht mehr zurücklegen kann, er jedoch ununterbrochen aufgrund der vorliegenden medizinischen Einschränkungen mit einem ihm zur Verfügung stehenden Fahrzeug eine zumutbare Wegstrecke zum Erreichen eines Arbeitsplatzes in jeweils 15 Minuten Autofahrt zurücklegen kann und falls medizinisch die Möglichkeit besteht ihm auch zuzumuten ist, die Autofahrt nach 15 Minuten kurzfristig zu unterbrechen, um dann weitere 15 Minuten mit dem vorhandenen Kraftfahrzeug weiter zu fahren, um einen in Betracht kommenden Arbeitsplatz zu erreichen."

- 8 Mit dieser Frage hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Denn sie lässt schon völlig offen, welche konkrete revisible (Bundes-)Norm (§ 162 SGG) ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Darüber hinaus ist auch die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problematik nicht dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch hieran fehlt es.
- 10 Der Kläger verschweigt bereits, ob und inwieweit der Sachverhalt, den er in der Frage und der übrigen Beschwerbegründung auszugsweise schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist. Im Übrigen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschlüsse vom 16.8.2011 - B 5 RS 18/11 B - BeckRS 2011, 75768 und vom 29.6.2011 - B 5 RS 17/11 B - BeckRS 2011, 74198; BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die Frage, ob der Kläger wegefähig ist, stellt sich im Rahmen der §§ 43,



240 SGB VI nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Hierzu führt die Beschwerdeschrift lediglich aus, dass "das Vorliegen der weiteren erforderlichen rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht streitig" sei. Dies reicht jedoch nicht aus. Vielmehr hätte die Beschwerdebegründung darlegen müssen, dass und ggf an welcher Stelle das Berufungsgericht die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI) und der sog 3/5-Belegung (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI) für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat.

- 11 Schließlich zeigt der Kläger auch nicht auf, warum die aufgeworfene (Kern-)Frage, ob ihm "ein Rentenanspruch auf die begehrte Erwerbsminderungsrente zusteht", über seinen Einzelfall hinaus Breitenwirkung entfalten könnte.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

